



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2018
COM(2018) 396 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT,
DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN**

**Jährlicher Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen
Union 2017**

{SWD(2018) 304 final}

1. Einleitung

Die Europäische Union ist, wie in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt und von Kommissionspräsident Juncker in seiner Rede zur Lage der Union vom 13. September 2017¹ hervorgehoben, eine „Union der Werte“. Die Europäische Union fußt auf drei Säulen: den Grundrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Die EU-Grundrechtecharta („die Charta“) muss die Richtschnur für sämtliche EU-Maßnahmen darstellen. Sie legt einen modernen Grundrechtekatalog vor, der für die Organe der EU und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts rechtlich bindend ist.

Die Grundrechte gelten für jeden. Ihre Achtung etabliert die EU als einen Ort, an dem die Menschen sich entfalten, ihre Freiheiten genießen und ohne Diskriminierung leben können.

Der vorliegende Bericht zeigt, dass die geschaffenen Strukturen und Instrumente zur Förderung einer Kultur der Grundrechte in der EU und zur Sicherstellung, dass die Charta tatsächlich im Leben der Menschen eine Realität darstellt, 2017 sachdienlich waren. Die Verkündung der europäischen Säule sozialer Rechte im November 2017² stellte einen weiteren Schritt in Richtung mehr Gleichheit und weniger Ausgrenzung dar.

Nichtsdestotrotz waren 2017 die Grundrechte in der EU auch Bedrohungen ausgesetzt. Die Unabhängigkeit der Justiz, welche eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit spielt und eine Voraussetzung für die wirksame Durchsetzung und Wahrnehmung der Grundrechte darstellt, war gefährdet. Dies veranlasste die Kommission dazu, dem Rat erstmalig den Erlass eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union vorzuschlagen.³ Darüber hinaus wurde die Arbeit von auf dem Gebiet der Grundrechte tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Frage gestellt und erschwert. Auch die Frauenrechte gerieten ins Visier, wie im Rahmen des jährlichen Grundrechtskolloquiums 2017 erörtert wurde.⁴

Es ist wichtiger denn je, darauf hinzuweisen, dass für die Organe der EU und die Mitgliedstaaten die Achtung der Grundrechtecharta bei der Umsetzung des Unionsrechts keine Option, sondern eine Verpflichtung ist.

¹Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm.

²Verfügbar unter: https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights_de.

³COM(2017) 835 final, verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5367_de.htm.

⁴Siehe Schwerpunktthema dieses Berichts.

2. Anwendung der Charta auf und durch die EU

2.1 Förderung und Schutz der Grundrechte

Förderung der sozialen Rechte und der Gerechtigkeit in der EU

Am 17. November 2017 unterzeichneten und proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission aufbauend auf den in der Charta niedergelegten Rechten gemeinsam die **Europäische Säule sozialer Rechte**⁵. In der Säule sind 20 grundlegende Prinzipien und Rechte zur Unterstützung fairer und gut funktionierender Arbeitsmärkte und Sozialsysteme vorgesehen. Das „Sozialpolitische Scoreboard“⁶ überwacht die Umsetzung der Säule und lässt die gewonnenen Erkenntnisse in das Europäische Semester – den jährlichen Zyklus der wirtschaftspolitischen Koordinierung der EU – einfließen.

Den EU-Mitgliedstaaten obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft Taten auf die Impulse der Säule folgen zu lassen. Die Organe der Union helfen dabei, den Rahmen festzulegen. Die Kommission legte beispielsweise 2017 einen Vorschlag für eine **Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union**⁷ vor. Dieser Vorstoß dient der Ergänzung der bestehenden Verpflichtungen und der Schaffung neuer Mindeststandards, damit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auch jene in unsicheren Arbeitsverhältnissen, mehr Berechenbarkeit und Klarheit hinsichtlich ihrer Arbeitsbedingungen geschaffen wird(Artikel 31 der Charta).

Weiterhin beschloss die Kommission am 26. April 2017 eine **Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen**⁸. Dort werden legislative Maßnahmen zur Sicherstellung einer leichteren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für pflegende Männer und Frauen sowie einer nach Geschlechtern ausgewogenen Inanspruchnahme von Urlaubs- und flexiblen

⁵Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/commission/priorities/deeper-and-fairer-economic-and-monetary-union/european-pillar-social-rights> de. Datenquellen verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/european-pillar-of-social-rights>.

⁶Verfügbar unter: <https://composite-indicators.jrc.ec.europa.eu/social-scoreboard/>.

⁷Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union, COM(2017) 0797 final.

⁸Mitteilung der Kommission, Eine Initiative zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben von berufstätigen Eltern und pflegenden Angehörigen, COM(2017) 252 final.

Arbeitsregelungen in Betracht gezogen. Darüber hinaus sind auch politische Maßnahmen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bereitstellung zugänglicher, bezahlbarer und hochwertiger formeller Pflegeleistungen sowie Maßnahmen gegen wirtschaftliche Fehlanreize für Frauen vorgesehen (Artikel 21, 23, 24, 25, 26 und 33 der Charta).

In gleicher Weise verabschiedete die Kommission am 11. November 2017 einen **Aktionsplan zur Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles**⁹. Dieser konzentriert sich u. a. auf folgende Themen: Verbesserung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts, Abbau der Segregation, höhere Wertschätzung der Kompetenzen, des Arbeitsaufwands und der Verantwortung von Frauen, Aufdeckung von Ungleichheiten und Stereotypen, Sensibilisierung für das geschlechtsspezifische Lohngefälle und Aufbau stärkerer Partnerschaften, um es zu bekämpfen.

Auch die **Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**¹⁰ wurden im Hinblick auf eine Anpassung an die Säule überarbeitet. Bei den beschäftigungspolitischen Leitlinien handelt sich um gemeinsame Prioritäten und Ziele für beschäftigungs- und sozialpolitische Maßnahmen, die von der Kommission vorgeschlagen, von den nationalen Regierungen genehmigt und von dem Rat angenommen werden. Sie bilden die Grundlage für die Länderberichte und die länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters. Bei der Überarbeitung wurde der Fokus auf die Grundsätze der Säule in Bezug auf das Mindesteinkommen, auf angemessene Leistungen bei Arbeitslosigkeit und auf die aktive Unterstützung des Arbeitsmarktes gelegt.

Die sozialpolitischen Maßnahmen stellten 2017 für das **Europäische Semester** weiterhin einen Schwerpunktbereich dar. Die Stärkung sozialer Rechte ist ein wichtiger Bestandteil der Strukturreformen zur Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Gleichheit. Die Kommission hat die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Verbesserung und Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen sowie um die Bekämpfung der Diskriminierung benachteiligter Gruppen wie der Roma, die Ergreifung von Maßnahmen gegen schulische Segregation und die Förderung einer inklusiven Bildungsreform 2017 eng überwacht. Es zeigte sich, dass die Einbeziehung von Roma-Kindern in hochwertige, inklusive Regelschulen und die Integration junger Roma in den Arbeitsmarkt bestimmte Mitgliedstaaten weiterhin vor Herausforderungen stellen. Die Kommission schlug dem Rat insbesondere vor,

⁹Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=607452.

¹⁰Vorschlag für einen Beschluss des Rates zu Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, COM(2017) 677 final.

länderspezifische Empfehlungen in diesem Bereich an Bulgarien, Ungarn, Rumänien und die Slowakei zu richten. Auch die Arbeit der Tschechischen Republik in diesem Bereich wurde von der Kommission genau überwacht.

Zudem regte die Kommission an, länderspezifische Empfehlungen an Irland hinsichtlich der Schaffung hochwertigerer Kinderbetreuung und sozialer Infrastruktur, u. a. Sozialwohnungen, sowie an Spanien bezüglich einer besseren Qualität der Unterstützungsangebote für Familien und einer hochwertigen Kinderbetreuung zu richten.

Im April 2017 nahm die Kommission eine **Mitteilung betreffend den Schutz minderjähriger Migranten**¹¹ an, in welcher Maßnahmen der EU in diesem Bereich aufgeführt und Empfehlungen an Mitgliedstaaten gerichtet werden, um einen besseren Schutz von minderjährigen Migranten sicherzustellen. Als Folgemaßnahme nahm die Kommission am 8. Juni 2017 hierzu Schlussfolgerungen an.¹² Gegenstand der Mitteilung sind die schnellere Identifizierung und der sofortige Schutz von Kindern, die schnellere Suche nach Familienangehörigen und Bestimmung des Status, die Umsetzung von Verfahrensgarantien, welche eine wirksame Vormundschaft unbegleiteter Kinder beinhalten, die kindgerechte Aufnahme und wirksame Integration. Die Vormundschaft stellt eine dem Kindeswohl dienende wichtige Verfahrensgarantie dar. Die Kommission hat Schritte für die Einrichtung eines Europäischen Vormundschaftsnetzes unternommen, damit die Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen nationalen Behörden erleichtert wird und bewährte Verfahren zur Vormundschaft ausgetauscht werden.

Am 4. Dezember 2017 nahm die Kommission eine **Mitteilung über die Folgemaßnahmen zur Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels**¹³ an, welche einen auf den Grundrechten beruhenden, geschlechtsspezifischen und kindgerechten Ansatz sicherstellt.

Förderung der Demokratie und der Grundrechte durch eine sinnvolle öffentliche Debatte und eine lebendige Zivilgesellschaft

Die Kommission leitete 2017, wie von Präsident Juncker angekündigt, eine **Initiative zu Falschmeldungen („Fake News“) und der Verbreitung von Desinformationen im**

¹¹ COM(2017) 211 final.

¹² Verfügbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10085-2017-INIT/de/pdf>.

¹³ COM(2017) 728, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/news/trafficking-human-beings-commission-adopts-new-communication-and-commits-new-set-priorities_en.

Internet, ein.¹⁴ Diese auch als Folgemaßnahme zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2017¹⁵ dienende Initiative zielt auf die Suche nach geeigneten Wegen ab, um die Auswirkungen der Verbreitung falscher Inhalte zu begrenzen und eine sinnvolle öffentliche Debatte zu fördern. Die Kommission setzte eine hochrangige Expertengruppe ein und leitete umfassende Konsultationen ein.¹⁶ Im Oktober 2017 griff der Rat die Fragen in seinem dritten jährlichen Dialog über Rechtsstaatlichkeit mit Schwerpunkt Medienpluralismus und Rechtsstaatlichkeit im digitalen Zeitalter auf.¹⁷

Die Arbeit von **Menschenrechtsverteidigern**, einschließlich der auf dem Gebiet der Grundrechte und der Demokratie tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen, wurde 2017 besonders erschwert.¹⁸ Sie spielen eine wichtige Rolle dabei, die Grundrechte und Werte allen zugänglich zu machen, und sollten die Möglichkeit haben, in einem sicheren und unterstützenden Umfeld zu arbeiten. Um die Rechtsverteidiger weiter zu unterstützen, beschloss das Europäische Parlament im Dezember 2017 im Rahmen des EU-Haushalts 2018 eine vorbereitende Maßnahme für einen „finanziellen Beistandsfonds der EU für Prozessfälle im Zusammenhang mit Verletzungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte“.

¹⁴Siehe Rede zur Lage der Union 2017, verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-17-3165_de.htm.

¹⁵Verfügbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P8-TA-2017-0272+0+DOC+XML+V0//DE>.

¹⁶Am 25. April 2018 veröffentlichte die Kommission ihre Mitteilung zu dem Thema “Bekämpfung von Desinformation im Internet: ein europäisches Konzept” (Referenz liegt noch nicht vor).

¹⁷Verfügbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12671-2017-INIT/de/pdf>.

¹⁸Siehe den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, verfügbar unter:

<http://fra.europa.eu/en/publication/2018/challenges-facing-civil-society-orgs-human-rights-eu>; siehe die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, verfügbar unter: <http://www.european-net.org/2017/11/eesc-adopts-opinion-financing-civil-society-organisations/>; siehe den Bericht des Europarats, verfügbar unter: <https://rm.coe.int/...on...impact-of-current-national-legislation-policies.../168073e81e>.

Förderung einer EU, in der Rassismus, Diskriminierung und Gewalt keinen Platz haben

Die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte im Dezember 2017 veröffentlichte zweite EU-Erhebung zu Minderheiten und Diskriminierung (EU-MIDIS II) brachte in der gesamten EU nach wie vor bestehende Intoleranz, Gewalt und Hass ans Licht.¹⁹ Diese Anliegen standen 2017 im Mittelpunkt der Arbeit der hochrangigen Gruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz.²⁰

Die Zusammenarbeit mit IT-Unternehmen, nationalen Behörden und zivilgesellschaftlichen Organisationen wurde gestärkt, um sicherzustellen, dass illegale Hassrede im Internet schnell erkannt und entfernt wird. Die **Überwachung der Umsetzung des Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet** bezeugte einen bemerkenswerten Fortschritt der IT-Unternehmen in diesem Bereich.²¹ Am 28. September 2017 nahm die Kommission eine **Mitteilung zu dem Umgang mit illegalen Online-Inhalten**²² an, um bewährte Praktiken für die Vorbeugung, Erkennung und die Entfernung illegaler Inhalte sowie für die Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten umzusetzen. Gleichzeitig wurden dadurch Sicherheitsmechanismen eingeführt, um zu vermeiden, dass unverhältnismäßig viele Inhalte entfernt werden, um Transparenz zu gewährleisten und um die Meinungsfreiheit zu schützen.²³

Die hochrangige Gruppe stellte zudem **Leitprinzipien zu Hass- und Vorurteilskriminalität** für Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden²⁴ sowie zum Zugang zu Gerichten, zum Schutz und zur Unterstützung für Opfer von Hassverbrechen auf.²⁵ Des Weiteren entwickelte sie **Leitlinien zur Erfassung von Hass- und Vorurteilskriminalität** durch die

¹⁹Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/eumidis-ii-main-results>.

²⁰Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?&item_id=51025.

²¹Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=49286; http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=71674. In der am 19. Januar veröffentlichten 3. Überwachung wurde der Fortschritt bestätigt. http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=612086.

²²Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Umgang mit illegalen Online-Inhalten - Mehr Verantwortung für Online-Plattformen, COM(2017) 555 final.

²³Der Mitteilung folgte am 1. März 2018 eine Empfehlung für wirksame Maßnahmen im Umgang mit illegalen Online-Inhalten, C(2018) 1177 final.

²⁴Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/document.cfm?doc_id=43050.

²⁵Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48874.

Strafverfolgungsbehörden²⁶, welche in mehreren Mitgliedstaaten zur Zeit versuchsweise eingesetzt werden.

Im Mai 2017 kamen muslimische und jüdische Organisationen zu einem gemeinsamen Aktionstag gegen **Antisemitismus** und **antimuslimischen Hass und Diskriminierung** zusammen und befassten sich mit konkreten Herausforderungen wie den Sicherheitsbedürfnissen jüdischer Gemeinden und stereotypen Darstellungen von Muslimen in den Medien.²⁷ Die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte am 21. September²⁸ veröffentlichten Erkenntnisse zu Muslimen und ihre Übersicht zu Antisemitismus aus dem Jahr 2017 ergaben, dass besorgniserregende und vordringliche Probleme in Angriff genommen werden müssen.²⁹

Eine Halbzeitüberprüfung des **EU-Rahmens für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020** wurde von der Kommission am 30. August 2017³⁰ veröffentlicht. Im Rahmen der Überprüfung wird dargelegt, wie rechtliche, politische und Finanzierungsinstrumente³¹ zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Integration der Roma verwendet wurden. Obwohl die Segregation fortbesteht und sich in manchen Fällen sogar verschlimmert hat, lassen sich im Bildungswesen Zeichen eines Fortschritts erkennen. Aber auch der Anteil an jugendlichen Roma, die sich weder in der Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden, ist gestiegen. Die Kommission startete 2017 eine eingehende Bewertung und öffentliche Konsultation zu diesem Rahmen, um Überlegungen zu den politischen Optionen nach 2020 einzubringen.

Die Umsetzung der Liste von Maßnahmen zur Förderung der **Gleichstellung von LGBTI** wurde 2017 von der Kommission fortgeführt.³² Im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ unterstützte sie Projekte zur Sensibilisierung und Bekämpfung von Diskriminierung und Intoleranz gegenüber LGBTI.

²⁶Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/news/2017/improving-recording-hate-crime-law-enforcement-authorities>.

²⁷Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=50144.

²⁸Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/eumidis-ii-muslims-selected-findings>.

²⁹Verfügbar unter: <http://fra.europa.eu/en/publication/2017/antisemitism-overview-2006-2016>. Die Agentur wird 2018 ihre zweite Erhebung über Erfahrungen mit Diskriminierung und Hassverbrechen gegen Juden veröffentlichen.

³⁰Hier flossen Informationen aus dem Roma-Pilotprojekt 2011 und der von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte durchgeführten EU-MIDIS II-Erhebung ein.

³¹Richtlinie zur Rassengleichheit, Europäisches Semester, Europäischer Struktur- und Investitionsfonds.

³²Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=615032.

Förderung des Zugangs zu Gerichten und einem wirksamen Rechtsbehelf

Die Förderung des Zugangs zu Gerichten und des Rechts auf ein wirksames Rechtsmittel nach Artikel 47 der Charta stellt eine Voraussetzung für die wirksame Wahrnehmung aller Rechte im Rahmen des Unionsrechts dar, einschließlich der Charta. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung eines wirksamen Rechtsschutzes in den durch das Unionsrecht erfassten Bereichen nachzukommen.³³

Im Anschluss an die Annahme der Mitteilung „**EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung**³⁴“ 2017 unterstützte die Kommission die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen zu einer intensiveren Durchsetzung des Unionsrechts zugunsten von Einzelpersonen und Unternehmen. Sie organisierte Dialoge auf hoher Ebene und den Austausch bewährter Verfahren mit nationalen Behörden und Gerichten. Zudem arbeitete sie mit dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten zusammen und half den Mitgliedstaaten, das Bewusstsein für die durch die EU-Rechtsvorschriften begründeten Bürgerrechte und die auf nationaler und EU-Ebene zur Verfügung stehenden Problemlösungsinstrumente zu stärken.

Auch im Rahmen des europäischen Semesters zählten **Qualität, Unabhängigkeit und Wirksamkeit der nationalen Justizsysteme** weiterhin zu den Hauptprioritäten; in diesem Rahmen richtete die Kommission länderspezifische Empfehlungen an fünf Mitgliedstaaten, um ihnen bei der Verbesserung ihrer Justizsysteme zu helfen.³⁵ Zudem verfolgte die Kommission Fälle, in denen innerstaatliches Recht keinen wirksamen Rechtsbehelf bei Verstößen gegen das Unionsrecht bietet oder die nationalen Justizsysteme daran hindert, die wirksame Anwendung des Unionsrechts im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit sowie Artikel 47 der Charta sicherzustellen.

Zu Umweltangelegenheiten nahm die Kommission am 28. April 2017 eine **Mitteilung über den Zugang zu Gerichten**³⁶ an, in der die Frage geklärt wird, wie Einzelpersonen und Vereinigungen die Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden im Zusammenhang mit dem EU-Umweltrecht vor nationalen Gerichten anfechten können. Die Mitteilung bietet den Bürgerinnen und Bürgern eine Hilfestellung bei der Entscheidung, ob

³³ Artikel 19 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.

³⁴ Mitteilung der Kommission, EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung (2017/C 18/02).

³⁵ Kroatien, Italien, Zypern, Slowakei und Portugal. Siehe: https://ec.europa.eu/info/publications/2017-european-semester-country-specific-recommendations-commission-recommendations_en.

³⁶ Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/environment/aarhus/pdf/notice_accesstojustice_de.pdf.

sie Klage erheben wollen oder nicht. Den nationalen Gerichten liefert sie nützliche Informationen zu Fällen des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH), die von ihnen bei Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Gerichten berücksichtigt werden sollten.

2.2. Gewährleistung der Achtung der Grundrechte

Die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sind bei allen ihren Tätigkeiten zur Achtung der Charta verpflichtet. Gegen Verstöße kann vor dem EuGH Klage erhoben werden. Die Kommission hat sich verpflichtet, die durchgängige Achtung der Grundrechte in all ihren Legislativ- und Politikvorschlägen zu gewährleisten.

Am 12. Dezember 2017 nahm die Kommission Vorschläge zu einem **Rahmen für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen³⁷** an, um Informationslücken zu schließen und die Unionsbürger besser zu schützen. Das Ziel besteht in der Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit der EU-weit genutzten Instrumente für den Informationsaustausch, um deren besseres Zusammenwirken zu ermöglichen. Ermächtigte Nutzer (wie Polizeibedienstete, Mitarbeiter der Einwanderungsbehörden und Grenzschutzbeamte) werden einen rascheren, nahtloseren und systematischeren Zugang zu den Informationen haben, die sie benötigen, um ihren Aufgaben unter uneingeschränkter Wahrung der Grundrechte nachzukommen. Die Gesamtbewertung der Instrumente durch die Kommission wird eine Untersuchung ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte beinhalten.

In dem **Evaluierungsbericht³⁸ zu der Anwendung der EU-Vorschriften über die Bekämpfung der Migrantenschleusung³⁹** der Kommission vom März 2017 wurde der

³⁷Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (Grenzen und Visa) und zur Änderung der Entscheidung 2004/512/EG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 767/2008, des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, der Verordnung (EU) 2016/399 und der Verordnung (EU) 2017/2226, COM(2017) 793 final, verfügbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-security/20171212_proposal_regulation_on_establishing_framework_for_interoperability_between_eu_information_systems_borders_and_visa_en.pdf,

und Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration), COM(2017) 794 final, verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2017/DE/COM-2017-794-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

³⁸Verfügbar unter: <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/10102/2017/EN/SWD-2017-120-F1-EN-MAIN-PART-1.PDF>.

Besorgnis über die Kriminalisierung von Handlungen zivilgesellschaftlicher Organisationen oder Personen Ausdruck verliehen, die irregulären Migranten humanitäre Hilfe zuteil werden lassen. Der Bericht spiegelt die Ansichten einer Reihe von Akteuren wider und es wird eingeräumt, dass der fakultative Charakter der EU-Vorschriften, der den Mitgliedstaaten die Beihilfe zur illegalen Einreise aus humanitären Gründen ermöglicht, zu einem Mangel an Klarheit und Rechtssicherheit führen kann. Die Kommission steht derzeit bezüglich der Umsetzung dieses bestimmten Aspekts des Rechtsrahmens mit den maßgeblichen Akteuren in Kontakt.

Für ein besseres Verständnis der Bedenken zu den Auswirkungen der Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf die Grundrechte wurde die Zivilgesellschaft im Anschluss an die Annahme der **Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung**⁴⁰ im März 2017 von der Kommission einbezogen. Sie unterstützt die Mitgliedstaaten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der neuen Richtlinie auch im Hinblick auf die Grundrechte. Der Austausch wird unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Richtlinie auf die Grundrechte und -freiheiten (insbesondere die Nichtdiskriminierung, Rechtsstaatlichkeit und das Niveau des Schutzes und der Unterstützung von Opfern des Terrorismus) in die Bewertung der Richtlinie durch die Kommission einfließen.⁴¹

2.3. Sensibilisierung für die Charta

Um ihre Grundrechte uneingeschränkt wahrnehmen zu können, müssen die Menschen sie kennen und wissen, an wen sie sich im Fall einer Verletzung wenden können. Als Folgemaßnahme zu dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Charta von 2016 nahm der Rat am 12. Oktober 2017 Schlussfolgerungen⁴² an, in denen er die Notwendigkeit einer Sensibilisierung für die Charta und für digitale Instrumente wie den elektronischen Rechtsverkehr hervorhob. **Das Europäische Justizportal wurde 2017** von der Kommission

³⁹Richtlinie 2002/90/EG des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (die „Richtlinie“), ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17; und Rahmenbeschluss des Rates 2002/946/JI betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (der „Rahmenbeschluss“), ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1.

⁴⁰Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI.

⁴¹Der Bericht ist dem Parlament und dem Rat bis 2021 zu übermitteln.

⁴²Verfügbar unter: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12913-2017-INIT/de/pdf>.

verbessert.⁴³ Dort wird es einen Bereich zu den Grundrechten mit benutzerfreundlichen Checklisten und einem Leitfaden zu der Charta und ihren Anwendungsbereich geben.

Im Rahmen des Programms „Justiz“ wurden die **Fortschrittsmaßnahmen für Juristen** zur Anwendung der Charta auch weiterhin von der Kommission gefördert.⁴⁴

2.4 Kontrolle der EU-Organe durch den Gerichtshof

Der EuGH stellte in seinem am 26. Juli 2017 angenommenen **Gutachten 1/15** zu dem **geplanten Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen** von der Europäischen Union nach Kanada fest, dass mehrere Bestimmungen des geplanten Abkommens nicht mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Artikel 7) sowie den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8) vereinbar sind. Der Gerichtshof äußerte Bedenken hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit, Klarheit und Genauigkeit der in dem Abkommen enthaltenden Regeln sowie der fehlenden Rechtfertigung für die Übermittlung, Verarbeitung und Speicherung sensibler Daten. Die Kommission prüft derzeit sorgfältig, wie die Bedenken des Gerichtshofs am besten aus dem Weg geräumt werden können, um die Sicherheit der Unionsbürger unter Gewährleistung der uneingeschränkten Achtung der Grundrechte, und insbesondere des Rechts auf Datenschutz, sicherzustellen.⁴⁵

In der Rechtssache *Aisha Muammer Mohamed El-Qaddafi gegen den Rat*⁴⁶ erklärte das Gericht den Beschluss⁴⁷ und die Verordnung⁴⁸ des Rates insofern für nichtig, als dadurch der Name von Fr. Muammer Mohamed El-Qaddafi auf der Liste von Personen belassen wurde, auf welche restriktive Maßnahmen hinsichtlich der Situation in Libyen angewandt wurden.⁴⁹ Die Maßnahmen bezogen sich auf das Ein- und Durchreiseverbot für libysches Hoheitsgebiet und sahen ein Einfrieren von Geldern und finanziellen Vermögenswerten vor, welche Personen auf der Liste gehörten oder von diesen kontrolliert wurden. Das Gericht entschied,

⁴³Verfügbar unter: <https://beta.e-justice.europa.eu/?action=home&plang=de>.

⁴⁴Jahresarbeitsprogramm 2017, verfügbar unter: http://ec.europa.eu/justice/grants1/programmes-2014-2020/files/awp_2017/2017_justice_work_programme_annex_en.pdf.

⁴⁵Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-17-2105_de.htm.

⁴⁶T-681/14.

⁴⁷2014/380/GASP vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP.

⁴⁸Nr. 689/2014 vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011.

⁴⁹Anhänge I und III des Beschlusses 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011, Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011.

dass aus der Begründung der Maßnahmen keine fortbestehende Relevanz der ursprünglichen Gründe für die Eintragung des Namens der Klägerin in die Liste trotz der Entwicklung der Situation in Libyen abgeleitet werden konnte. Es stellte mithin fest, dass die Kommission gegen ihre Verpflichtung verstößen hat, die tatsächlichen und konkreten Gründe für die Aufrechterhaltung solcher restriktiver Maßnahmen anzugeben, was mit der Achtung des Verteidigungsrechts der Klägerin, das sich auch aus den Artikeln 41, 47 und 48 Absatz 2 der Charta ergibt, hätte einhergehen müssen.

3. Anwendung der Charta durch und auf die Mitgliedstaaten

3.1 Entwicklungen bei den Grundrechten und der Rechtsstaatlichkeit

2017 übermittelte die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Anwendung des im Lichte mehrerer Bestimmungen der Charta – u. a. des Rechts auf Asyl, des Rechts auf Freiheit und Sicherheit sowie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf – interpretierten EU-Asyl- und Migrationsrechts durch Ungarn.⁵⁰

Zudem legte sie dem EuGH drei Rechtssachen vor, welche Fragen zur Achtung der in der Charta niedergelegten Grundrechte aufwarfen. Die erste betraf die Vereinbarkeit der Berichterstattungs- und Transparenzpflichten für aus dem Ausland finanzierte zivilgesellschaftliche Organisationen mit dem Recht auf Vereinigungsfreiheit, dem Recht auf Achtung der Privatsphäre und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, in Verbindung mit den AEUV-Bestimmungen zum freien Kapitalverkehr.⁵¹ In der zweiten Rechtssache ging es um das Recht auf akademische Freiheit, das Recht auf Bildung und der unternehmerischen Freiheit im Zusammenhang mit Vorschriften, welche die Freiheit von Hochschuleinrichtungen betreffen, in der gesamten EU Dienstleistungen anzubieten oder sich niederzulassen, sowie mit den rechtlichen Verpflichtungen, die der EU aus dem internationalen Handelsrecht erwachsen.⁵² Die dritte Rechtssache betraf die Vereinbarkeit nationaler Vorschriften über die Verlängerung der Mandate von Richtern an ordentlichen Gerichten mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit der Justiz, insbesondere der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 19 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union und in Verbindung mit dem in Artikel 47 der Charta festgelegten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht die erforderlichen Rechtsbehelfe zu schaffen,

⁵⁰Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5023_de.htm.

⁵¹Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5003_de.htm.

⁵²Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5004_de.htm.

damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist.

Die Charta gilt für die Mitgliedstaaten nur bei der Umsetzung von Unionsrecht. Somit können Vertragsverletzungsverfahren auf der Grundlage der Charta nur dann eingeleitet werden, wenn ein hinreichender Bezug zum Unionsrecht festgestellt wird. Doch selbst wenn die Mitgliedstaaten jenseits der Durchführung des EU-Rechts handeln, sind sie zur Achtung der Werte verpflichtet, auf die sich die EU gründet. So stellt vor allem die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine Voraussetzung für den Schutz der Grundrechte dar. Bezüglich der Situation in Polen gab die Kommission 2016 und 2017 gemäß ihrem EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips⁵³ vier Empfehlungen in Bezug auf mehrere Rechtsvorschriften ab, welche die Unabhängigkeit der Justiz und die Gewaltenteilung in Polen einschränkten und die gesamte Struktur des polnischen Justizwesens betrafen, insbesondere das Verfassungsgericht, den Obersten Gerichtshof, die ordentlichen Gerichte sowie den Nationalen Richterrat. Im Dezember 2017 stellte die Kommission fest, dass in Polen eindeutig eine schwerwiegende Verletzung der Rechtsstaatlichkeit drohte, und unterbreitete dem Rat einen Vorschlag zur Annahme eines Beschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrages über die Europäische Union.⁵⁴ Gleichzeitig verabschiedete der Rat eine vierte Empfehlung gemäß dem Rahmen der Rechtsstaatlichkeit, in der er die polnischen Behörden aufforderte, innerhalb von drei Monaten Abhilfe in Bezug auf die festgestellten Probleme zu schaffen. Weiterhin entschied die Kommission, vor dem EuGH Klage gegen Polen wegen Verstoßes gegen EU-Recht durch das Gesetz über die ordentlichen Gerichte zu erheben.

3.2 Vorgaben des EuGH für die Mitgliedstaaten

In den Rechtssachen *Achbita*⁵⁵ und *Bougnaoui*⁵⁶ erläuterte der EuGH die Auslegung von Bestimmungen der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (2000/78/EG) vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ausgewogenheit zwischen der

⁵³Die Kommission schuf 2014 einen Rahmen, der in Fällen greifen soll, in denen systembedingte Gefahren für die Rechtsstaatlichkeit bestehen, gegen die nicht mit Schutzmechanismen auf nationaler Ebene oder vorhandenen Instrumenten (vor allem Vertragsverletzungsverfahren) auf EU-Ebene wirksam vorgegangen werden kann. Mitteilung mit dem Titel „Ein neuer EU-Rahmen zur Stärkung des Rechtsstaatsprinzips“, COM(2014) 158 final.

⁵⁴Verfügbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-17-5367_de.htm.

⁵⁵C-157/15.

⁵⁶C-188/15.

Religions- und Weltanschauungsfreiheit (Artikel 10), der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16) und dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 21). In beiden Fällen ging es um das **Verbot, am privaten Arbeitsplatz das islamische Kopftuch zu tragen**. In der Rechtssache *Achbita* entschied der Gerichtshof, dass eine interne Politik im Zusammenhang mit dem Tragen sichtbarer politischer, philosophischer oder religiöser Zeichen am Arbeitsplatz im Hinblick auf die unternehmerische Freiheit des Arbeitgebers bewertet werden sollte. Dementsprechend kann eine Politik der politischen, philosophischen oder religiösen Neutralität ein rechtmäßiges Ziel darstellen, das eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigt, sofern die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind und der maßgeblichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entsprechen.⁵⁷ In der Rechtssache *Bougnaoui* stellte der Gerichtshof weiter klar, dass in Ermangelung einer solchen Politik der Wille eines Arbeitgebers, dem Wunsch eines Kunden zu entsprechen, die Leistungen des Arbeitgebers nicht mehr von einer Arbeitnehmerin ausführen zu lassen, die ein islamisches Kopftuch trägt, eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, die eine Diskriminierung im Sinne der Richtlinie zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf ausschließen könnte.

In den Rechtssachen **M.A.S. und M.B.**⁵⁸ brachte der Gerichtshof weitere Klarstellungen zu der Pflicht für nationale Gerichte vor, innerstaatliche nationale Vorschriften zu Verjährungsfristen unangewendet zu lassen, wenn diese zu einer Situation führen, in der Personen, die schweren Mehrwertsteuerbetrugs angeklagt sind, sich einer Verurteilung entziehen können⁵⁹. Der Gerichtshof entschied, dass die Pflicht, Beträgereien und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen, dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen der Charta, der u. a. das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot in Strafsachen beinhaltet, niemals zuwiderlaufen darf.

In der Rechtssache *Soufiane El Hassani gegen Minister Spraw Zagranicznych*⁶⁰ entschied der Gerichtshof, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 47 der Charta (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf) verpflichtet sind, zu gewährleisten, dass in irgendeinem Stadium

⁵⁷Der Gerichtshof verwies insbesondere auf das Urteil des EGMR vom 15. Januar 2013 in der Rechtssache 48420/10, 36516/10, 51671/10 u.a., Eweida u.a./Vereinigtes Königreich.

⁵⁸C-42/17.

⁵⁹Siehe Urteil in der Rechtssache C-105/14, *Taricco*.

⁶⁰C-403/16.

des Verfahrens die Möglichkeit besteht, wegen einer endgültigen Ablehnung eines Visumantrags ein Gericht anzurufen.

3.3. Auf die Charta verweisende einzelstaatliche Rechtsprechung

Den Richtern in den Mitgliedstaaten kommt eine maßgebliche Rolle bei der Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte stellte fest, dass die Gerichte der Mitgliedstaaten die Charta auch im Jahr 2017 zur Orientierung und Anregung herangezogen haben, sogar in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fielen.⁶¹

Beispielsweise diente die Charta in zwei Fällen im Zusammenhang mit dem Datenschutz als Richtschnur für die Bewertung der Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Unionsrechts. Das finnische Verwaltungsgericht prüfte im Rahmen eines Falls bezüglich der Speicherung von Fingerabdruckdaten im Passregister die Vereinbarkeit des *Gesetzes über personenbezogene Daten* aus dem Jahr 1999 mit der Charta. Es stellte fest, dass die Einschränkungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten genau und hinreichend klar bestimmt sind und somit nicht gegen die Charta verstößen.⁶² Das Oberverwaltungsgericht in Deutschland prüfte die Vereinbarkeit des deutschen *Telekommunikationsgesetzes* zur Umsetzung der Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG für elektronische Kommunikation mit der Charta. Das Gericht stellte fest, dass die Einschränkung der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16) ungerechtfertigt und daher mit der Charta unvereinbar war.⁶³

In Fällen, die nicht unter das Unionsrecht fielen, bedienten sich die Gerichte der Charta zur Stärkung des von den nationalen Verfassungen gewährten Schutzes. Insbesondere im Fall einer Verletzung des Rechts auf Würde (Artikel 1) eines zwölfjährigen Jungen aufgrund einer Leibesvisitation durch einen Wachmann stellte der Verfassungsgerichtshof von Kroatien klar, dass die Republik Kroatien den Inhalt der Charta, einschließlich Kapitel I zur Würde, durch den Beitritt zur Europäischen Union anerkannt habe. Die Würde des Menschen sei somit Bestandteil des Menschenrechtskatalogs der kroatischen Verfassung geworden.⁶⁴ In Bulgarien

⁶¹ Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Jahresbericht 2017, erscheint im Mai 2018.

⁶² Finnland, oberstes Verwaltungsgericht, Rechtssache 3872/2017, 15. August 2017.

⁶³ Deutschland, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Rechtssache 13 B 238/17 vom 22. Juni 2017.

⁶⁴ Kroatien, Verfassungsgerichtshof, Rechtssache U-III-1095/2014 vom 21. September 2017.

verwies der Verfassungsgerichtshof auf die Charta im Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung einer Bestimmung des *Gesetzes über die Gerichtsverfassung*, welche Richtern und Staatsanwälten einen Rücktritt bei einem anhängigen Disziplinarverfahren verbietet. Der Gerichtshof entschied, dass die Bestimmung gegen die bulgarische Verfassung verstößt und verwies auch auf Artikel 15 der Charta über das Recht zu arbeiten, nach dem „jede Person [...] das Recht [hat], zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben“.⁶⁵

4. Schwerpunktthema: Jährliches Grundrechtekolloquium 2017 „Frauenrechte in turbulenten Zeiten“

Das jährliche Kolloquium bietet einen einzigartigen Raum für den Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel einer Stärkung der Zusammenarbeit und des Einsatzes für den Schutz und die Förderung der Grundrechte in der EU. Das am 20. und 21. November 2017 abgehaltene dritte jährliche Kolloquium beschäftigte sich mit dem Thema der Frauenrechte in turbulenten Zeiten.⁶⁶

Die Teilnehmer erörterten die Gefahr einer gesellschaftlichen Normalisierung von Frauenfeindlichkeit und deren Auswirkungen auf die Grundrechte von Frauen in allen Lebensbereichen. Sie betonten, dass ungeachtet der in der öffentlichen Diskussion jüngst deutlich zutage getretenen Bedrohungen von Frauenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter auch die Reaktionen darauf (z.B. Frauenmärsche und die #metoo-Bewegung im Internet) klar erkennbar gewesen seien. Auch die Rolle von Akteuren an der Basis bei der Verteidigung von Frauenrechten sowie die Rolle der Männer in der Frauenrechtsbewegung wurden hervorgehoben.

Die wesentlichen Hindernisse für die Gleichstellung der Geschlechter in Bezug auf wirtschaftliche Unabhängigkeit und politische Teilhabe stellten ein zweites Diskussionsthema dar. Die Teilnehmer unterstrichen die Tatsache, dass Geschlechterstereotypen früh begegnet werden muss, um die Unterrepräsentation von Frauen im Beruf, in Beschlussfassungsprozessen und in der Politik wirksam in Angriff zu nehmen. Nationale und europäische politische Parteien wurden aufgefordert, sich zu einer kontinuierlichen Einbeziehung von Frauen auf Parteilisten zu verpflichten, zum Beispiel durch mehr

⁶⁵Bulgarien, Verfassungsgerichtshof, Rechtssache 6/2016 vom 31. Januar 2017.

⁶⁶Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=115277.

Transparenz bei der Kandidatenauswahl und Frauenfraktionen. Die Teilnehmer forderten zudem eine höhere Lohntransparenz sowie eine Problematisierung der horizontalen und vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes.

Weiterhin erörterten die Teilnehmer die „Kultur der Gewalt“ in der Gesellschaft und die Verkettung von Gewalt gegen Frauen mit anderen Gewaltformen, u. a. im Zusammenhang mit populistischen und extremistischen Bewegungen. Sie betonten die Notwendigkeit, die Angst und Scham von den Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt auf die Täter zu verlagern und einen kulturellen Wandel einzuläuten, so dass Gewalt und Belästigungen als inakzeptabel angesehen würden.

Der Beitritt der EU zu dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (das Übereinkommen von Istanbul)⁶⁷ wurde als ein starkes Signal aufgefasst. Derzeit wird an der Sicherstellung einer schnellen Ratifizierung durch die EU gearbeitet. Ende 2017 hatten alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen von Istanbul unterzeichnet und 17 Mitgliedstaaten⁶⁸ eine Ratifizierung vorgenommen.

Durchweg verwiesen die Sitzungsteilnehmer auf Überschneidungen zwischen den verschiedenen Diskriminierungsgründen (wie Geschlecht, Rasse, aufenthaltsrechtlicher Status und Behinderung), die von den politischen Entscheidungsträgern berücksichtigt werden sollten. Die Ergebnisse einer Sonderumfrage des Eurobarometers zur Gleichstellung der Geschlechter flossen in die Debatte ein.⁶⁹

Die Schlussfolgerungen des Kolloquiums wurden am 8. März 2018 veröffentlicht.⁷⁰ Die Kommission verpflichtete sich zu einer Reihe von Maßnahmen, von der Einbeziehung der Frauenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter in die Tagesordnung auf höchster politischer Ebene, beispielsweise bei jeder Sitzung des Projektteams Nachhaltige Entwicklung der Kommission, bis hin zur Bereitstellung von Finanzmitteln für von der Basis initiierte Projekte im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“.

⁶⁷Verfügbar unter: <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168008482e>.

⁶⁸BE, DK, DE, EE, ES, FR, IT, CY, MT, NL, AT, PL, PT, RO, SI, FI, SE.

⁶⁹Verfügbar unter: <http://ec.europa.eu/commfrontoffice/publicopinion/index.cfm/Survey/getSurveyDetail/instruments/SPECIAL/surveyKy/2154>.

⁷⁰Verfügbar unter: http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=50219.

5. Schlussfolgerung

In diesem Jahr, welches durch den 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gekennzeichneten ist, wird die Kommission ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Grundrechte fortsetzen. Sie ist entschlossen, die gemeinsamen Werte auch im Rahmen des zukünftigen Finanzrahmens der Union weiter zu unterstützen.

Als eine Gelegenheit, einen der wesentlichen Werte der EU im Vorfeld der Europawahlen erneut zu bekräftigen, wird der Schwerpunkt des Grundrechtekolloquiums 2018 „Demokratie“ sein. Teilnahme und Vertretung auf breiter Basis, solide und transparente Informationen, auch in der digitalen Welt, und eine freie und lebendige Zivilgesellschaft sind die Schlüsselemente für inklusive und gesunde demokratische Gesellschaften. Diese Themen werden im Zentrum der Kolloquiumsdiskussionen stehen.